

Schnell informiert

VON PRONDZINSKI (Hrsg.)



## **PoIG NRW, POG NRW und OBG**

**Textausgabe**

4. Auflage

 **BOORBERG**

# **Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen**

## **Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen**

und

## **Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden**

**(PolG NRW, POG NRW und OBG)**

Textausgabe

herausgegeben von

Peter von Prondzinski, Kriminaloberrat a. D.

4. Auflage, 2026

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

ISBN 978-3-415-07887-1

4. Auflage, 2026

© 2019 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich. Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: [produktsicherheit@boorberg.de](mailto:produktsicherheit@boorberg.de)

Titelfoto: © Tim Freitag – [stock.adobe.com](https://stock.adobe.com) | Satz: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Stuttgart | Druck und Verarbeitung: Vereinigte Druckereibetriebe Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

# Inhaltsverzeichnis

1.	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – PolG NRW .....	9
2.	Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen – POG NRW .....	75
3.	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – OBG .....	89



# Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), geändert durch Gesetze vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408), vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 137), vom 10. Juni 2008 (GV. NRW. S. 473), vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 132), vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 670), vom 21. Juni 2013 (GV. NRW. S. 375), vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1061), vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 402), vom 13. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 684, ber. 2019 S. 23), vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23), vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995), vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. 2022 S. 2), vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 504), vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1394), vom 2. Dezember 2025 (GV. NRW. S. 1132)

## Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt	Zweiter Unterabschnitt
<b>Aufgaben und allgemeine Vorschriften</b>	<b>Datenverarbeitung</b>
§ 1 Aufgaben der Polizei	Erster Titel
§ 2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	<b>Datenerhebung</b>
§ 3 Ermessen, Wahl der Mittel	I.
§ 4 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen	<b>Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung, Vorladung</b>
§ 5 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen	§ 9 Allgemeine Regeln, Befragung, Auskunftspflicht
§ 6 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen	§ 10 Vorladung
§ 6a <i>(weggefallen)</i>	II.
§ 7 Einschränkung von Grundrechten	<b>Datenerhebung in bestimmten Fällen</b>
Zweiter Abschnitt	§ 11 Erhebung von Personaldaten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen
<b>Befugnisse der Polizei</b>	§ 12 Identitätsfeststellung
Erster Unterabschnitt	§ 12a Polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen (strategische Fahndung)
<b>Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung</b>	§ 13 Prüfung von Berechtigungsscheinen
§ 8 Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung	§ 14 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
	§ 14a Molekulargenetische Untersuchungen zur Identitätsfeststellung

- § 15 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen
- § 15a Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel
- § 15b Datenerhebung zur Eigensicherung
- § 15c Datenerhebung durch den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte

## III.

**Besondere Mittel der Datenerhebung**

- § 16 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei der Datenerhebung mit besonderen Mitteln
- § 16a Datenerhebung durch Observation
- § 17 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel
- § 18 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen
- § 19 Datenerhebung durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist
- § 20 Datenerhebung durch den Einsatz Verdeckter Ermittler
- § 20a Abfrage von Telekommunikations- und Telemediendaten
- § 20b Einsatz technischer Mittel bei Mobilfunkendgeräten
- § 20c Datenerhebung durch die Überwachung der laufenden Telekommunikation
- § 21 Polizeiliche Beobachtung

## Zweiter Titel

**Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten**

- § 22 Datenspeicherung, Prüfungstermine
- § 22a Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

- § 22b Kennzeichnung in polizeilichen Dateisystemen
- § 23 Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, Zweckbindung, Zweckänderung
- § 24 Weiterverarbeitung zu besonderen Zwecken
- § 24a Weiterverarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken
- § 24b Weiterverarbeitung zu IT-Entwicklungszwecken
- § 25 Datenabgleich

## Dritter Titel

**Datenübermittlung**

## I.

**Allgemeine Regeln der Datenübermittlung**

- § 26 Allgemeine Regeln der Datenübermittlung, Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe

## II.

**Datenübermittlung durch die Polizei**

- § 27 Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich
- § 28 Datenübermittlung im Bereich der Europäischen Union und deren Mitgliedsstaaten
- § 29 Datenübermittlung im internationalen Bereich

## III.

**Datenübermittlung an die Polizei**

- § 30 Datenübermittlung an die Polizei

## IV.

**Rasterfahndung**

- § 31 Rasterfahndung

## Vierter Titel

**Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten**

- § 32 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Weiterverarbeitung von Daten

## Fünfter Titel

**Sicherung des Datenschutzes**

- § 33 Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen

- § 33a Benachrichtigung im Falle der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten
- § 33b Protokollierung bei verdeckten oder eingriffsintensiven Maßnahmen
- § 33c Datenschutzkontrolle  
Dritter Unterabschnitt  
**Aufenthaltsrelevante Maßnahmen**
- § 34 Platzverweisung
- § 34a Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt
- § 34b Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbote
- § 34c Elektronische Aufenthaltsüberwachung
- § 34d Strafvorschrift  
Vierter Unterabschnitt  
**Gewahrsam**
- § 35 Gewahrsam
- § 36 Richterliche Entscheidung
- § 37 Behandlung festgehaltener Personen
- § 37a Fixierung festgehaltener Personen
- § 38 Dauer der Freiheitsentziehung  
Fünfter Unterabschnitt  
**Durchsuchung**  
Erster Titel  
**Durchsuchung von Personen**
- § 39 Durchsuchung von Personen  
Zweiter Titel  
**Durchsuchung von Sachen**
- § 40 Durchsuchung von Sachen  
Dritter Titel  
**Betretten und Durchsuchung von Wohnungen**
- § 41 Betretten und Durchsuchung von Wohnungen
- § 42 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen  
Sechster Unterabschnitt  
**Sicherstellung und Verwahrung**
- § 43 Sicherstellung
- § 44 Verwahrung
- § 45 Verwertung, Vernichtung
- § 46 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten
- Dritter Abschnitt  
**Vollzugshilfe**
- § 47 Vollzugshilfe
- § 48 Verfahren
- § 49 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung
- Vierter Abschnitt  
**Zwang**  
Erster Unterabschnitt  
**Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen**
- § 50 Zulässigkeit des Verwaltungszwanges
- § 51 Zwangsmittel
- § 52 Ersatzvornahme
- § 53 Zwangsgeld
- § 54 Ersatzzwangshaft
- § 55 Unmittelbarer Zwang
- § 56 Androhung der Zwangsmittel  
Zweiter Unterabschnitt  
**Anwendung unmittelbaren Zwanges**
- § 57 Rechtliche Grundlagen
- § 58 Begriffsbestimmungen, zugelassene Waffen
- § 59 Handeln auf Anordnung
- § 60 Hilfeleistung für Verletzte
- § 61 Androhung unmittelbaren Zwanges
- § 62 Fesselung von Personen
- § 63 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
- § 64 Schusswaffengebrauch gegen Personen
- § 65 Schusswaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge
- § 66 Besondere Waffen, Sprengmittel
- Fünfter Abschnitt  
**Entschädigungsansprüche, Berichtspflichten gegenüber dem Landtag**
- § 67 Entschädigungsansprüche

§ 68 Berichtspflichten gegenüber dem  
Landtag

Erster Abschnitt

**Aufgaben und allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Aufgaben der Polizei**

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten zu verhüten sowie vorbeugend zu bekämpfen und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. Sind außer in den Fällen des Satzes 2 neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, hat die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig zu werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint; dies gilt insbesondere für die den Ordnungsbehörden obliegende Aufgabe, gemäß § 1 Ordnungsbehördengesetz Gefahren für die öffentliche Ordnung abzuwehren. Die Polizei hat die zuständigen Behörden, insbesondere die Ordnungsbehörden, unverzüglich von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.

(2) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(3) Die Polizei leistet anderen Behörden Vollzugshilfe (§§ 47 bis 49).

(4) Die Polizei hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.

(5) Maßnahmen, die in Rechte einer Person eingreifen, darf die Polizei nur treffen, wenn dies auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften zulässig ist. Soweit die Polizei gemäß Absatz 1 Satz 2 Straftaten vorbeugend bekämpft oder die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen trifft, sind Maßnahmen nur nach dem Zweiten Unterabschnitt „Datenverarbeitung“ des Zweiten Abschnittes dieses Gesetzes zulässig.

**§ 2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.